

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2026

Nr. 2026/480

KR.Nr. K 0019/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Nicole Wyss (SP, Oensingen): Umsetzung der frühen Sprachförderung in den Gemeinden des Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die frühe Sprachförderung ist ein zentrales Instrument zur Förderung der Chancengerechtigkeit und zur erfolgreichen Integration von Kindern vor dem Eintritt in den Kindergarten.

Nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren sind die Gemeinden ab August 2026 verpflichtet, die frühe Sprachförderung definitiv umzusetzen. Dabei steht es ihnen frei, den Besuch entweder freiwillig oder mittels Verfügung anzuordnen. Dieser Gestaltungsspielraum führt dazu, dass sich in den Gemeinden unterschiedliche Umsetzungsmodelle hinsichtlich Verbindlichkeit, Finanzierung, Angebotsumfang und Qualität entwickelt haben.

Vor dem Übergang in die definitive Umsetzungsphase stellt sich die Frage, ob alle Gemeinden organisatorisch und strukturell ausreichend vorbereitet sind, ob der festgelegte Bedarf an früher Sprachförderung gedeckt werden kann und wie der Kanton seine Aufsichts- und Controllingfunktion wahrnimmt.

Insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Kinder und die Sicherstellung einer gesetzeskonformen Umsetzung, wird der Regierungsrat im Zusammenhang gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Gemeinden haben die frühe Sprachförderung bereits eingeführt?
2. Sind nach Kenntnis des Regierungsrats alle Gemeinden im Kanton Solothurn organisatorisch und strukturell in der Lage, die frühe Sprachförderung ab August 2026 definitiv umzusetzen?
3. Wie ist das Vorgehen des Regierungsrats, bei den Gemeinden, die die frühe Sprachförderung bis August 2026 nicht umsetzen wollen oder können?
4. Wie hoch ist der Rücklauf der Sprachstandserhebungen in den Gemeinden während der Übergangsphase?
5. Wie hoch ist der Anteil der Kinder, bei denen aufgrund der Sprachstandserhebungen ein Bedarf an früher Sprachförderung festgestellt wurde?
6. Wie stellt der Kanton sicher, dass die kommunalen Reglemente zur finanziellen Unterstützung der frühen Sprachförderung gesetzeskonform ausgestaltet und angewendet werden?
7. Welche Controlling- oder Aufsichtsinstrumente setzt der Kanton ein, um die Umsetzung der frühen Sprachförderung in den Gemeinden regelmässig zu überprüfen?
8. Sind nach Einschätzung des Regierungsrats in allen Gemeinden ausreichend bedarfsgerechte Förderplätze vorhanden, um den festgestellten Bedarf abzudecken?
9. Wie viele Gemeinden haben die frühe Sprachförderung verbindlich (verordnet) geregelt, und wie viele setzen sie auf freiwilliger Basis um?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

Wie viele Gemeinden haben die frühe Sprachförderung bereits eingeführt?

Die Einführung der frühen Sprachförderung beinhaltet mehrere Aufgaben. Einerseits müssen kommunale Grundlagen geschaffen werden (Reglemente erarbeiten, bei Bedarf Leistungsvereinbarungen abschliessen), andererseits muss der Sprachstand abgeklärt und die Förderangebote bereitgestellt sowie die Kosten mitfinanziert werden. Eine kantonsweite Pflicht zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots besteht ab Ablauf der Übergangsfrist im August 2026. Um dies gewährleisten zu können, wurden alle Gemeinden frühzeitig dazu aufgefordert, sich für die Durchführung der Sprachstanderhebung gemäss § 106^{bisbis} Abs. 2 lit. a des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) zu registrieren.

Eine umfassende Übersicht, wie weit die einzelnen Aufgaben der frühen Sprachförderung eingeführt sowie angewendet und umgesetzt werden, liegt derzeit noch nicht vor. Bekannt ist, dass an der Sprachstanderhebung 2025 82 Gemeinden teilgenommen haben. Die Sprachstanderhebung 2026 läuft gegenwärtig noch. Es haben sich 101 von 104 Gemeinden für die Sprachstanderhebung 2026 registriert.

Der Regierungsrat ist gemäss Art. 106^{bisbis} Abs. 5 SG verpflichtet, das kantonale Modell der frühen Sprachförderung – insbesondere die kantonalen und kommunalen Rahmenbedingungen, die Aufgabenteilung und die konkrete Umsetzung – zu evaluieren. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden voraussichtlich auf Anfang 2028 publiziert. Sie werden Erkenntnisse über die Umsetzung der frühen Sprachförderung im Kanton Solothurn liefern, sowie möglichen Anpassungsbedarf aufzeigen.

3.2 Zu Frage 2:

Sind nach Kenntnis des Regierungsrats alle Gemeinden im Kanton Solothurn organisatorisch und strukturell in der Lage, die frühe Sprachförderung ab August 2026 definitiv umzusetzen?

Der Gesetzgeber hat die Einwohnergemeinden mit der frühen Sprachförderung beauftragt. Damit einher geht die Erwartung, dass sie im Rahmen der bestehenden kommunalen Strukturen erfüllbar ist. Der Regierungsrat geht deshalb grundsätzlich davon aus, dass die Gemeinden organisatorisch und strukturell in der Lage sind, die frühe Sprachförderung umzusetzen.

Unterschiede bestehen indessen in der administrativen Ausstattung und in den personellen Ressourcen. Gerade kleinere Gemeinden mit schlanken Verwaltungen stehen vor der Herausforderung, eine weitere Aufgabe und ein neues Thema in die bestehenden Abläufe aufzunehmen. Die Komplexität der frühen Sprachförderung ist dabei jedoch überschaubar. Sie umfasst klar definierte Elemente wie Sprachstanderhebung, Angebotsbereitstellung und finanzielle Beteiligung. Es handelt sich nicht um ein hochspezialisiertes Leistungsfeld, sondern um eine strukturierte, gut vorbereitete und seit mehreren Jahren von Pilotgemeinden getestete und vom Kanton eng begleitete Aufgabe.

Das Departement des Innern, konkret die Koordinationsstelle Familienfragen des Amtes für Gesellschaft und Soziales, unterstützt die Gemeinden seit 2022 mittels Informations- und

Beratungsangeboten, Umsetzungskonzepten, Sensibilisierungsmaterialien, Mustervorlagen für Reglemente und Vereinbarungen sowie finanziellen Beiträgen bei der Einführung und Umsetzung der frühen Sprachförderung. Die rege Inanspruchnahme dieser Angebote zeigt, dass ein Unterstützungsbedarf besteht, insbesondere bei kleineren Gemeinden. Die kantonale Koordinationsstelle ist dadurch stark beansprucht, was die Intensität der Einführungsphase unterstreicht.

3.3 Zu Frage 3:

Wie ist das Vorgehen des Regierungsrats, bei den Gemeinden, die die frühe Sprachförderung bis August 2026 nicht umsetzen wollen oder können?

Die Frage hat eine rechtliche und eine demokratiepolitische Dimension.

Rechtlich ist die Situation eindeutig: Mit Ablauf der Übergangsfrist im August 2026 sind alle Gemeinden verpflichtet, die frühe Sprachförderung umzusetzen. Es handelt sich um eine gesetzlich übertragene Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Die Umsetzung steht nicht im Ermessen der Gemeinden. Mit der frühen Sprachförderung wird zudem ein Ziel der Integrationsagenda Schweiz erfüllt, nämlich die Förderung des Deutscherwerbs vor dem Kindergarteneintritt. Der Kanton ist diesbezüglich an entsprechendes Bundesrecht und vertragliche Abmachungen mit dem Bund gebunden.

Der Kanton unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Einführung der frühen Sprachförderung sehr umfassend (vgl. Antwort zu Frage 2). Individuelle Beratung und fachliche Begleitung erfolgen auf Anfrage und bei entsprechendem Bedarf. Zugleich wird der Kanton dort aktiv auf Gemeinden zugehen, wo Hinweise bestehen, dass gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden, etwa wenn keine Sprachstanderhebungen durchgeführt werden. Auch in solchen Fällen steht zunächst der Dialog im Vordergrund mit dem Ziel, eine fristgerechte und gesetzeskonforme Umsetzung sicherzustellen. Kommt eine Gemeinde trotz Unterstützung und klarer Aufforderung ihren Verpflichtungen nicht nach, wird der Regierungsrat die ihm zustehenden aufsichtsrechtlichen Instrumente anwenden. Die Gemeindeautonomie findet ihre Grenze dort, wo zwingendes kantonales Recht nicht vollzogen wird. Der Regierungsrat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, für die Durchsetzung des kantonalen Rechts und die rechtsgleiche Anwendung der Gesetzgebung im gesamten Kantonsgebiet zu sorgen. Er wird dieser Verantwortung nachkommen und nötigenfalls von den gesetzlichen Möglichkeiten bis hin zu Ersatzvornahmen gemäss § 168 SG Gebrauch machen.

Demokratiepolitisch ist festzuhalten, dass die Einführung der frühen Sprachförderung auf einem klaren gesetzgeberischen Entscheid beruht, der im Parlament breite Zustimmung fand. Der frühen Sprachförderung wird seit mehreren Jahren hohe politische und fachliche Bedeutung beigemessen. Die positiven Erfahrungen aus Pilotprojekten sowie die erwarteten mittel- und langfristigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Effekte sprechen für ihre Umsetzung. Erfreulicherweise setzt die grosse Mehrheit der Gemeinden die frühe Sprachförderung bereits heute um. Zahlreiche Gemeinden haben entsprechende Angebote noch vor Ablauf der Übergangsfrist eingeführt, einzelne sogar bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung. Dies zeigt, dass die Aufgabe fachlich anerkannt, organisatorisch bewältigbar und politisch breit getragen ist.

Vor diesem Hintergrund ist für den Regierungsrat nicht ersichtlich, weshalb einzelne Gemeinden von der Umsetzung Abstand nehmen oder diese weiter verzögern sollten. Die gesetzliche Verpflichtung gilt für alle Gemeinden gleichermassen. Zur Verlässlichkeit des demokratischen Systems gehört, dass vom Parlament beschlossene Gesetze im gesamten Kantonsgebiet einheitlich vollzogen werden. Der Regierungsrat erwartet deshalb, dass alle ihre Verantwortung im eigenen Interesse, im Interesse der Gesamtheit der Einwohnergemeinden und im Interesse der Chancengleichheit und Zukunft der betroffenen Kinder wahrnehmen.

3.4 Zu Frage 4:

Wie hoch ist der Rücklauf der Sprachstandserhebungen in den Gemeinden während der Übergangsphase?

Die Rücklaufquote der Sprachstandserhebung, über alle teilnehmenden Gemeinden hinweg, belief sich 2023 noch auf 71% (bei 22 teilnehmenden Gemeinden und 904 versendeten Fragebögen); bis 2025 ist sie auf 82% (bei 82 teilnehmenden Gemeinden und 2487 versendeten Fragebögen) gestiegen. Zur Rücklaufquote der Sprachstandserhebung 2026 können gegenwärtig noch keine Angaben gemacht werden.

3.5 Zu Frage 5:

Wie hoch ist der Anteil der Kinder, bei denen aufgrund der Sprachstandserhebungen ein Bedarf an früher Sprachförderung festgestellt wurde?

Der Anteil Kinder, bei denen auf Grund der Sprachstandserhebung ein Bedarf an früher Sprachförderung festgestellt wurde, belief sich in den Jahren 2023 bis 2025 auf Werte zwischen 35 - 42%.

3.6 Zu Frage 6:

Wie stellt der Kanton sicher, dass die kommunalen Reglemente zur finanziellen Unterstützung der frühen Sprachförderung gesetzeskonform ausgestaltet und angewendet werden?

Die gesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetz legen die Rahmenbedingungen fest, innerhalb welcher die Gemeinden ihre kommunalen Reglemente erstellen bzw. anpassen müssen. Wie bereits ausgeführt, werden die Gemeinden sehr weitreichend mit unterstützenden Hilfsmitteln, Beratung und Begleitung unterstützt. Zudem wird die Umsetzung der frühen Sprachförderung noch evaluiert (vgl. Antwort zu Frage 1).

3.7 Zu Frage 7:

Welche Controlling- oder Aufsichtsinstrumente setzt der Kanton ein, um die Umsetzung der frühen Sprachförderung in den Gemeinden regelmässig zu überprüfen?

Mit Blick auf das Ende der Übergangsfrist wird gegenwärtig geprüft, welche in der Kompetenz des Kantons liegenden Kontrollmechanismen zur Anwendung kommen sollen. Die Evaluation wird weitere Erkenntnisse darüber liefern, ob die Kontrollmechanismen ausreichen, um die nachhaltige Umsetzung und gute Qualität der frühen Sprachförderung im Kanton Solothurn zu gewährleisten.

3.8 Zu Frage 8:

Sind nach Einschätzung des Regierungsrats in allen Gemeinden ausreichend bedarfsgerechte Förderplätze vorhanden, um den festgestellten Bedarf abzudecken?

Die Ausgangslage für die einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Dies betrifft sowohl die Anzahl Kinder im Vorschulalter und die Anzahl Kinder mit Förderbedarf als auch die Anzahl an geeigneten Angeboten zur frühen Sprachförderung. Entsprechend werden die Gemeinden bereits seit mehreren Jahren dabei unterstützt, den Bedarf zu erheben und damit den Handlungsbedarf zu ergründen sowie die Voraussetzungen für die Einführung zu schaffen.

Im Hinblick auf die Änderung des Sozialgesetzes zur Einführung der frühen Sprachförderung gewährte der Regierungsrat den Gemeinden bereits Anfang 2022 eine einmalige Pauschale zur Einführung der frühen Sprachförderung. Die Einführungspauschale war für eine zweijährige Aufbauphase (2022-2023) vorgesehen und unterstützte die Einführung der neuen Aufgabe auf kommunaler Ebene. Mit der Inanspruchnahme der Einführungspauschale haben sich 90 Gemeinden dazu verpflichtet, bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 die Voraussetzungen für die Einführung der frühen Sprachförderung zu schaffen. Zur Einführung zählten die Erweiterung sowie die bedarfsgerechte Anpassung der Förderangebote. Die Änderung des Sozialgesetzes zur Einführung der frühen Sprachförderung trat per 1. August 2024 in Kraft. Um den Gemeinden die nötige Zeit für die Sicherstellung der bedarfsgerechten Angebote einzuräumen, wurde eine Übergangsfrist von weiteren zwei Jahren ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen vorgesehen. In diesem Zeitraum wurden die Gemeinden – wie in der Antwort zu Frage 2 erwähnt – weiterhin bei der Einführung und Umsetzung der frühen Sprachförderung unterstützt. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass die Gemeinden genügend Vorlaufzeit und Unterstützung erhielten, um ausreichend bedarfsgerechte Förderplätze bereitzustellen.

3.9 Zu Frage 9:

Wie viele Gemeinden haben die frühe Sprachförderung verbindlich (verordnet) geregelt, und wie viele setzen sie auf freiwilliger Basis um?

Die Grundlagen zur Beantwortung dieser Frage werden in der Evaluation erhoben.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, (kein Papierversand)
Amt für Gesellschaft und Soziales; STI, Admin (2026-025); (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)